

## Gesuch um Erteilung eines Ersatzfahrzeug-Ausweises

Wir bitten Sie freundlich, die Hinweise auf der Rückseite zu beachten und den Antrag gut leserlich auszufüllen. Die in diesem Formular verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

Name / Firma: \_\_\_\_\_

Vorname / Firma: \_\_\_\_\_

Adresszusatz: \_\_\_\_\_ Telefon Privat: \_\_\_\_\_

Strasse, Nr.: \_\_\_\_\_ Geschäft: \_\_\_\_\_

PLZ / Poststelle: \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_

Geburtsdatum:           Heimatstaat:    Geschlecht  männlich  weiblich

Ich ersuche um Erteilung eines Ersatzfahrzeug-Ausweises für das Kontrollschild AG \_\_\_\_\_

für die Zeit vom: \_\_\_\_\_ bis: \_\_\_\_\_

### Eingelöstes Fahrzeug

Art des Fahrzeuges	Marke/Typ	Stamm-Nummer

### Ersatzfahrzeug

Art des Fahrzeuges	Marke/Typ	Stamm-Nummer

### Begründung

Das ordentlich immatrikulierte Fahrzeug ist nicht gebrauchsfähig wegen

Beschädigung  Reparatur  Revision  Umbau  \_\_\_\_\_

Das Reparaturfahrzeug befindet sich in der Reparaturwerkstätte (Adresse und Telefon angeben):

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_ ☎ \_\_\_\_\_

Der Gesuchsteller bestätigt die Richtigkeit der Angaben und die Betriebssicherheit des Ersatzfahrzeuges:

Ort und Datum

\_\_\_\_\_

Eigenhändige Unterschrift des Fahrzeughalters

\_\_\_\_\_

### Beilagen

- Fahrzeugausweis des in Reparatur befindlichen Fahrzeuges
- Fahrzeugausweis des Ersatzfahrzeuges

# **Gesetzliche Bestimmungen über die Abgabe von Ersatzfahrzeugausweisen [Art. 9 und 10 der Verkehrsversicherungsverordnung (VVV) vom 20. November 1959]**

## **1. Bewilligungsvoraussetzungen**

Die Übertragung der Kontrollschilder eines Motorfahrzeuges auf ein Ersatzfahrzeug bedarf in jedem einzelnen Falle einer vorausgehenden schriftlichen Bewilligung der zuständigen Behörde.

Die Bewilligung wird erteilt, wenn ein mit schweizerischen Kontrollschildern verkehrendes Fahrzeug wegen Beschädigung, Reparatur, Revision, Umbau und dergleichen nicht gebrauchsfähig und das Ersatzfahrzeug betriebssicher ist.

Als Ersatzfahrzeug kann nur bewilligt werden:

- a) für ein Motorrad ein anderes Motorrad und für ein Kleinmotorrad ein anderes Kleinmotorrad;
- b) für ein Leichtmotorfahrzeug ein anderes Leichtmotorfahrzeug;
- c) für ein dreirädriges Motorfahrzeug ein anderes dreirädriges Motorfahrzeug oder ein Kleinmotorfahrzeug;
- d) für ein Kleinmotorfahrzeug ein anderes Kleinmotorfahrzeug oder ein dreirädriges Motorfahrzeug;
- e) für einen leichten Motorwagen ein anderer leichter Motorwagen;
- f) für einen schweren Personenwagen ein anderer schwerer Personenwagen;
- g) für einen schweren Motorwagen zum Sachentransport ein anderer Motorwagen zum Sachentransport;
- h) für einen Gesellschaftswagen ein anderer Gesellschaftswagen, dessen Platzzahl nach Artikel 3 Absatz 2 keine höhere Mindestversicherung bedingt;
- i) für einen gewerblichen Traktor ein anderer gewerblicher Traktor;
- k) für ein landwirtschaftliches Motorfahrzeug ein anderes landwirtschaftliches Motorfahrzeug;
- l) für eine schwere oder leichte Arbeitsmaschine eine andere Arbeitsmaschine, für einen Arbeitskarren ein anderer Arbeitskarren;
- m) für einen Anhänger ein anderer Anhänger gleicher oder ähnlicher Art; bei Anhängern zur Personenbeförderung gilt Buchstabe h) sinngemäss.

## **2. Fahrzeugprüfung**

Für die Ersatzfahrzeuge gelten grundsätzlich die Prüfungsintervalle nach Art. 33 der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS):

Fahrzeuge sind vor der Erteilung des Ersatzfahrzeugausweises zu prüfen, wenn die letzte Prüfung mehr als 2 Jahre und die 1. Inverkehrsetzung mehr als 11 Jahre zurück liegen.

## **3. Verfahren**

Die Bewilligung für die Verwendung des Ersatzfahrzeuges wird nur erteilt, wenn der Fahrzeugausweis des Originalfahrzeuges bei der Behörde hinterlegt wird.

Die Bewilligung ist auf längstens 30 Tage zu befristen. Sie kann jedoch für eine längere Geltungsdauer erteilt oder verlängert werden, wenn ein Versicherungsnachweis für das Ersatzfahrzeug beigebracht wird.

Die Bewilligung ist nach Ablauf der Frist unverzüglich der Behörde zurückzugeben. Kommt der Halter dieser Pflicht nicht nach, so trifft die Behörde die erforderlichen Massnahmen.

## **4. Strafbestimmungen**

Wer vorsätzlich durch unrichtige Angaben, Verschweigen erheblicher Tatsachen oder Vorlage von falschen Bescheinigungen einen Ausweis erschleicht, wird mit Gefängnis oder Busse bestraft (Art. 97 SVG) und hat mit dem Entzug des Ausweises zu rechnen (Art. 16 SVG).

Wer die Bewilligung für ein Ersatzfahrzeug nicht rechtzeitig der Behörde zurückgibt, wird mit Haft oder Busse bestraft (Art. 60 VVV).